1 K 5 25 Terminbestimmung

Amtsgericht Nordenham

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 5/25 21.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 2. Dezember 2026, 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 56, Saal II (1. Stock) Zimmer 120, versteigert werden:

das im Grundbuch von Butjadingen Blatt 3695 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Stollhamm	14	283/43, 32/1	Grünland, Gebäude- und Freifläche, Ahndeich	27227

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 444.000,00 €
(Freistehendes Ein-/Zweifamilienhaus)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt, weitere Zwangsversteigerungsobjekte sowie Hinweise für Bieter im Internet unter ‚**www.zvg-portal.de**‘

Uhlhorn
Rechtspflegerin